



Beitrags- und Finanzordnung

des „Internationalen Berufsverbandes der Hundetrainer:innen und
Hundeunternehmer:innen (IBH) e.V.“

Stand: 21.01.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Beschlüsse.....	3
§ 3 Beiträge, Aufnahmegebühren & Fälligkeit.....	3
§ 4 Umlagen	4
§ 5 Vereinskonto.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 6 Vereinsaustritt	4
§ 7 Aufwendungsersatz.....	4
§ 16 Schlussbestimmung.....	5

§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung gilt für das jeweilige Geschäftsjahr und wird durch den jeweiligen Vorstand im Rahmen der konstituierenden Vorstandssitzung zur Jahreshauptversammlung durch eine einfache Mehrheit beschlossen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags-verpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird in Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand beschlossen.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitglieder-Beiträge und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge, Aufnahmegebühren & Fälligkeit

- 1) Die Höhe der Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft im IBH beträgt
 - a) für Voll-Mitglieder im IBH 180€,
 - b) für Förder-Mitglieder im IBH mindestens 75€.
- 2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- 3) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 90€ (für Voll- und Förder-Mitglieder).
- 4) Bei einem Wechsel von der Förder- in die Vollmitgliedschaft (oder umgekehrt) entstehen keine weiteren Bearbeitungsgebühren.
- 5) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres (Januar bis Dezember eines Jahres) werden folgende Beiträge erhoben:
 - a) im 1. + 2. Quartal volle Beitragshöhe,
 - b) im 3. Quartal .der Beitragshöhe,
 - c) im 4. Quartal .der Beitragshöhe.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag wird durch ein SEPA-Mandat zum 01.03.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 8) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 9) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 10) Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft von Beiträgen und Umlagen befreit.

- 11) Soweit die Mitgliedschaft eines Mitgliedes auf Probe mit dem Ende der Probezeit seitens des Verbandes beendet wird, ist die Aufnahmegebühr durch den Verband nicht zu erstatten und der Jahresbeitrag wird quotal für die Dauer der Mitgliedschaft berechnet.
- 12) Forderungen des Verbandes werden bei Nichtzahlung innerhalb einer festgesetzten Frist durch Mahnung unter Zuschlag der anfallenden Gebühren erhoben.
- 13) Forderungen können auf dem Gerichtsweg geltend gemacht werden.
- 14) Gerichtsstand und Erfüllungsort aller Forderungen im Namen des IBH ist der Sitz des Verbandes.

§ 4 Umlagen

In begründeten Fällen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes Umlagen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Ihre genaue Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem IBH ist durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- 1) Die Erklärung muss bis zum 30. September des Jahres bei einem Mitglied des Vorstands des IBH eingegangen sein.
- 2) Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr.

§ 6 Aufwendungsersatz

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die für eigene Auslagen im Rahmen der Tätigkeiten für den Verband entstanden sind.
- 2) Hierbei sind die steuerlichen Vorgaben zur Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, dies auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge.
- 3) Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/ Aufwendungen.
- 4) Die Aufwendungen sind unter Einreichung der entsprechenden Belege beim Vorstand geltend zu machen.
- 5) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Freiburg, den 21.01.2023